

Richtlinie zur Genehmigung der Tätigkeit als Assistenz in der vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Versorgung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz (Assistenz-Richtlinie)

In Kraft getreten am 1. August 2024

Zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 19. Juni 2024

Präambel.....	2
Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Antragstellung.....	2
§ 2 Pflichten.....	3
§ 3 Zweck der Tätigkeit im Rahmen der Assistenz.....	3
Tätigkeit nach Weiterbildung	3
§ 4 Antragsberechtigung.....	3
§ 5 Voraussetzungen.....	3
Tätigkeit als Sicherstellungsassistenz	4
§ 6 Antragsberechtigung.....	4
§ 7 Voraussetzungen.....	4
Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten aus Drittstaaten bis zum Erwerb der Approbation.....	5
§ 8 Antragsberechtigung.....	5
§ 9 Voraussetzungen.....	5
§ 10 Härtefallregelung	5
§ 11 Inkrafttreten	5

Präambel

Die Sicherstellung der wohnortnahen ambulanten vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Versorgung ist gesetzlicher Auftrag der Kassenärztlichen Vereinigung. Die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) ergreift die notwendigen Maßnahmen, um langfristig die Versorgung der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz zu sichern.

In der vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Versorgung gilt der Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung. Ausnahmen von dieser Regelung sind jedoch gemäß § 32 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) zulässig. Dort ist die Beschäftigung von Assistenzen zur Aus- und Weiterbildung oder aus Gründen der Sicherstellung (§ 32 Absatz 2 Nr. 1 Ärzte-ZV), während der Erziehung von Kindern (§ 32 Absatz 2 Nr. 2 Ärzte-ZV) und zur Pflege von Angehörigen (§ 32 Absatz 2 Nr. 3 Ärzte-ZV) normiert. Für die Genehmigung zur Beschäftigung von Assistenzen nach Weiterbildung, zum Zweck der Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten aus Drittstaaten bis zum Erwerb der Approbation und zur Sicherstellung gemäß § 32 Absatz 2 Nr. 1 Ärzte-ZV hat die KV RLP nachfolgende Ausführungsbestimmungen erlassen. Die übrigen Regelungen des § 32 Ärzte-ZV, insbesondere Absatz 3 und 4, bleiben davon unberührt und gelten weiterhin fort.

Durch diese Richtlinie werden die Möglichkeiten der Weiterbeschäftigung flexibilisiert und des gegenseitigen Kennenlernens und Unterstützens im Rahmen eines Praxisübernahmeverfahrens gegeben. Es wird auch die Möglichkeit der Tätigkeit im vertragsärztlichen Bereich vor Erhalt einer deutschen Approbation im Rahmen einer Ausbildungsassistenz ausgestaltet. Schließlich wird die Genehmigung einer Assistenz für berufspolitische Engagements geregelt, wodurch ein wichtiger Beitrag zur Unterstützung und Sicherstellung der vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Versorgung geleistet wird.

Im Rahmen dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen: Die oder der Antragstellende ist die Organisation oder Person, mit der das Dienst- oder Arbeitsverhältnis geschlossen wird. Die oder der Anstellende ist die natürliche Person, der die Assistenz zugeordnet ist.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Antragstellung

- 1) Der Antrag ist mittels des auf der Website der KV RLP bereitgestellten Antragsformulars zu stellen.
- 2) Der Antrag ist vor Beginn der Tätigkeit zu stellen. Eine rückwirkende Antragstellung und Genehmigung ist ausgeschlossen.

§ 2 Pflichten

- 1) Die von der Assistenz erbrachten Leistungen sind unter der lebenslangen Arztnummer (LANR) der oder des Anstellenden abzurechnen. Die für die jeweiligen Assistenzarten gemäß § 3 erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen müssen erfüllt sein.
- 2) Erbringen Assistenzen nach dieser Richtlinie Leistungen, für deren Erbringung eine Qualifikation Voraussetzung ist, hat sich die oder der Antragstellende darüber zu vergewissern, dass die Assistenz die Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt.
- 3) Die Assistenz ist zur Erfüllung der vertragsärztlichen beziehungsweise vertragspsychotherapeutischen Pflichten anzuhalten.
- 4) Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, Unterbrechung, vorzeitige Beendigung oder Nichtantritt der Tätigkeit sind der KV RLP unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Zweck der Tätigkeit im Rahmen der Assistenz

Die Tätigkeit kann erfolgen zu folgendem Zweck:

- a) Nach Weiterbildung (§§ 4, 5)
- b) Sicherstellung (§§ 6, 7)
- c) Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten aus Drittstaaten bis zum Erwerb der Approbation (§§ 8, 9)

Tätigkeit nach Weiterbildung

§ 4 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten und Medizinische Versorgungszentren (MVZ) in Rheinland-Pfalz, die eine Ärztin oder einen Arzt beziehungsweise eine Psychotherapeutin oder einen Psychotherapeuten gemäß § 32 Absatz 2 Ärzte-ZV (weiter-)beschäftigen möchten.

§ 5 Voraussetzungen

- 1) Nach Absolvierung der für die Anmeldung zu einem Fachgespräch erforderlichen Mindestweiterbildungszeiten kann für die Zeit bis zum Beginn des vertragsärztlichen beziehungsweise vertragspsychotherapeutischen Teilnahmestatus eine Genehmigung zur Beschäftigung der Assistenz erteilt werden. Die Anmeldung zum Fachgespräch hat zeitnah zu erfolgen. Nach bestandenerm Fachgespräch ist im engen zeitlichen Zusammenhang ein entsprechender Antrag beim Zulassungsausschuss zu stellen.

- 2) Eine Genehmigung zur Beschäftigung einer Assistenz kann auch erteilt werden im Rahmen des Erwerbs einer Schwerpunktbezeichnung oder Zusatz-Weiterbildung nach der gültigen Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz beziehungsweise im Rahmen des Erwerbs eines Bereiches nach der gültigen Weiterbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz für Psychotherapeutinnen.
- 3) Die Beschäftigung kann in der Praxis, in der die Weiterbildung absolviert wurde, oder in einer anderen Praxis in Rheinland-Pfalz stattfinden. Die oder der Anstellende kann Assistenzen im Umfang ihres oder seines Versorgungsauftrags beschäftigen.

Tätigkeit als Sicherstellungsassistenz

§ 6 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten sowie MVZ in Rheinland-Pfalz, die eine Ärztin oder einen Arzt beziehungsweise eine Psychotherapeutin oder einen Psychotherapeuten gemäß § 32 Absatz 2 Ärzte-ZV beschäftigen möchten.

§ 7 Voraussetzungen

- 1) Möglich ist auch eine Tätigkeit als Sicherstellungsassistenz gemäß § 32 Absatz 2 Nr. 1 Ärzte-ZV in einer rheinland-pfälzischen Praxis, die ausschließlich als Kennenlernphase zur späteren Übernahme, Kooperation oder Anstellung in dieser Praxis gedacht ist. Die Genehmigung kann für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten erteilt werden. Voraussetzung ist eine beiderseitige Absichtserklärung mit dem Inhalt, dass eine spätere Übergabe beziehungsweise Zusammenarbeit tatsächlich geplant ist.
- 2) Ebenso hat die oder der Praxisabgebende die Möglichkeit, zur Einarbeitung in den Praxisablauf, als Sicherstellungsassistenz nach erfolgter Übergabe an die Nachfolge in der Praxis für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten tätig zu sein.
- 3) Bei berufspolitischer Tätigkeit (beispielsweise in ärztlichen beziehungsweise psychotherapeutischen Berufsverbänden und Kammern) oder wissenschaftlicher Tätigkeit (insbesondere als Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter), ist die Genehmigung einer Sicherstellungsassistenz möglich, wenn die Tätigkeit durchschnittlich 20 Stunden pro Monat beträgt. Dies ist bei Antragstellung glaubhaft zu machen. Die Genehmigung wird für die Dauer der Tätigkeit, grundsätzlich längstens für zwei Jahre erteilt und kann auf Antrag entsprechend verlängert werden.
- 4) Je Anstellender oder Anstellendem kann eine Person im Rahmen der Assistenz beschäftigt werden.

- 5) Der Vorstand der KV RLP kann im Rahmen der Sicherstellungsassistenz über weitere Gründe der Beschäftigung entscheiden.

Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten aus Drittstaaten bis zum Erwerb der Approbation

§ 8 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie MVZ in Rheinland-Pfalz, die eine Ärztin oder einen Arzt gemäß § 32 Absatz 2 Ärzte-ZV beschäftigen möchten.

§ 9 Voraussetzungen

- 1) Mit Erhalt einer Berufserlaubnis nach § 10 Absätze 1 bis 3 der Bundesärzteordnung (BÄO) kann zum Zweck der Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten aus Drittstaaten bis zum Erwerb der Approbation eine Genehmigung zur Tätigkeit einer Assistenz in einer Praxis für bis zu zwei Jahre erteilt werden.
- 2) Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass die Tätigkeit in fachlich abhängiger Stellung unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung einer approbierten Fachärztin beziehungsweise eines approbierten Facharztes erfolgt.
- 3) Die oder der Anstellende kann Assistenzen im Umfang ihres oder seines Versorgungsauftrags beschäftigen.

§ 10 Härtefallregelung

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann der Vorstand der KV RLP in besonders gelagerten Einzelfällen eine abweichende Entscheidung von den Regelungen in dieser Richtlinie treffen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Vertreterversammlung der KV RLP hat in ihrer Sitzung vom 19. Juni 2024 die Änderung der Assistenz-Richtlinie beschlossen. Die Richtlinie tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Mainz, 19. Juni 2024


Dr. Siegfried Stephan
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der KV RLP

